

# Haus- und Grundstücksordnung



## § 1 Präambel

Unser Vereinsgelände dient allen Mitgliedern des WVG 1928 e. V. (im Folgenden WVG) und deren Gästen als Treffpunkt und Begegnungsstätte. Es unterstützt die Förderung des Wassersports sowie die sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins.

Diese Vereinsordnung soll ein harmonisches Vereinsleben, die Sicherheit und Gesundheit aller Nutzer, den Schutz der Umwelt sowie den Erhalt unseres Eigentums gewährleisten.

## § 2 Nutzung des Vereinsgeländes

Die Mitglieder bzw. alle Nutzer sind zum verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang mit Anlagen und Gebäuden verpflichtet. Jeder Nutzer verhält sich so, dass

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden,
- b) Verunreinigungen und Verunstaltungen der Häuser, des Geländes sowie der Umwelt unterbleiben,
- c) Störungen des Umfelds, insbesondere der Bootshausanlieger, vermieden werden,
- d) Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar nicht entstehen,
- e) Handlungen gegen die Vereinsordnung sofort angesprochen werden.

Das Vereinsgelände ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Gäste sind willkommen, solange diese sich im Rahmen der Vereinsordnung bewegen.

## § 3 Verpachtung

- (1) Die Gartenhäuser und Boxen im Dachgeschoss des Schuppens, die Werkstätten, die vereinseigenen Boote sowie die Liegeplätze können von Mitgliedern des WVG genutzt bzw. gepachtet werden.
- (2) Das Seglerheim kann von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für private Zwecke gepachtet werden. Zur Übergabe wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verpachtung. Die Höhe der Pacht ist in der zum Zeitpunkt der Verpachtung gültigen Gebührenordnung festgelegt.

## § 4 Vorschriften und Verbote

### (1) Gefahr durch Feuer

- a) Es gilt ein Verbot von offenem Feuer auf ganzen Gelände des WVG, insbesondere Feuerwerkskörper und Fackeln.
- b) Grillflächen stehen an der Sitzecke des Yachthafens und auf der gepflasterten Fläche vor der Landveranda Seglerheim zur Verfügung.
- c) In allen Häusern gilt ein Rauchverbot. Auf den Veranden des Seglerheims und des Schuppens ist das Rauchen gestattet.
- d) Leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten müssen im Treibstofflager aufbewahrt werden.
- e) Feuerlöscher befinden sich in den Gebäuden:
  - Seglerheim: .....
  - Schuppen: .....
  - Jugendhaus: .....

### *(2) Ordnung und Sicherheit*

- a) Nach der Nutzung der Gebäude bzw. des Geländes sind alle Fenster und Türen zu verschließen. Sitzkissen auf den Terrassen sind zu verstauen. Die Grundordnung ist wiederherzustellen.
- b) Eingänge, Zuwege und Treppen sind ständig freizuhalten, damit sie ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen können.
- c) Auf dem Vereinsgelände ist das Radfahren untersagt.
- d) Das Abstellen von PKW ist nur zum kurzzeitigen Beladen und Entladen gestattet. Anhänger können nach Absprache mit dem Vorstand abgestellt werden. Der Vorstand kann andere Regelungen im Ausnahmefall treffen.

### *(3) Gefahr durch Alkohol*

- a) In den **Trainingszeiten ist der Konsum von Alkohol** zum Schutz der Jugend auf dem Vereinsgelände **untersagt**. Die Trainingszeiten hängen im Schaukasten zur Information aus.
- b) Im Jugendhaus inklusive der Veranda ist der Konsum von **Alkohol und Drogen** sowie **das Rauchen strikt verboten**.
- c) In der Zeit zwischen Bootseinlagerung und Bootsauslagerung ist auf dem ganzen Vereinsgelände der Konsum von Alkohol und Drogen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für durch den Vorstand genehmigte Veranstaltungen.

## § 5 Haftungen und Verstöße

- (1) Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Inventar werden sofort beim Vorstand angezeigt. Dabei haftet der Verursacher bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten für die Beseitigung des Schadens.
- (2) Verstöße gegen die Haus- und Grundstücksordnung stellen vereinsschädigendes Verhalten im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung des WVG dar. Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Ordnung liegen im Ermessen des Vorstandes.

## § 6 Sonstiges

- (1) Die Nutzung des Vereinsgeländes und der Häuser erfolgt auf eigene Gefahr. Für das Klubhaus und die Gartenhäuser gilt diese Vereinsordnung nicht.
- (2) Die Hausordnung tritt am Tag der Verabschiedung durch den Vorstand des WVG in Kraft.

Güstrow, 10.11.2017

gez. Peter Anders, Vorsitzender